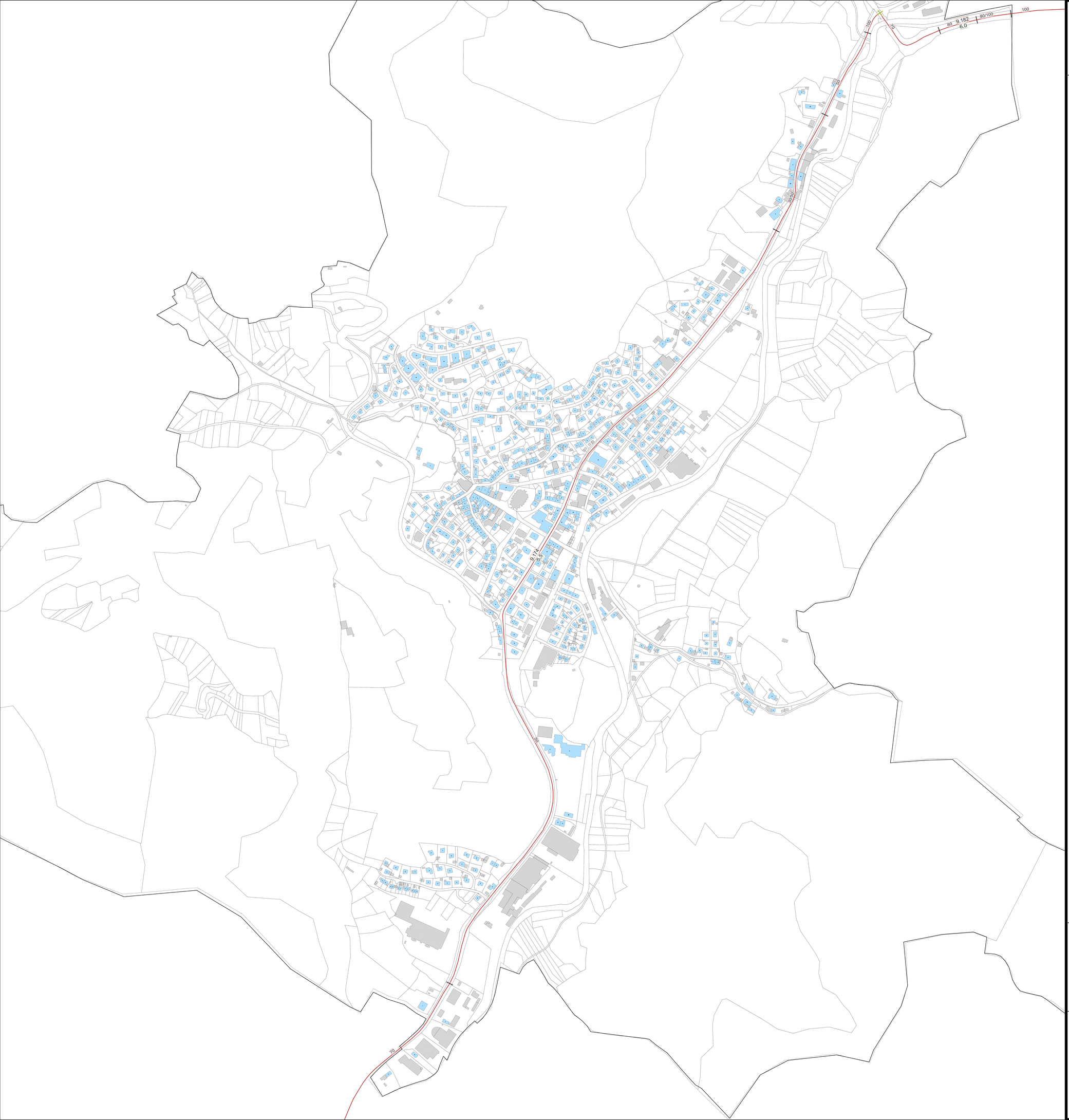

Stadt Schönau im Schwarzwald
Lärmaktionsplan Stadt Schönau im Schwarzwald Stufe 4

Legende

- Änderung der zul. Höchstgeschwindigkeit
- Änderung der Verkehrsstärke
- Lichtsignalanlage
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Pflichtstrecke
- Gemarkungsgrenze
- 10.300 DTV-Wert in Kfz/24h
- 5,2 SV-Anteil in %

0 200 400 m

1. Datengrundlagenkarte (LUBW)

Mit Angabe zu den Verkehrsstärken, den zul. Höchstgeschwindigkeiten und der Einwohnerzahl je Hauptwohngebäude

Berabeiter: ScN
Erstellt am: 29.05.2024

RAPP

Rapp AG
Stühlingerstraße 21
D - 79106 Freiburg i. B.
T + 49 761 217 717 30
www.rapp.ch

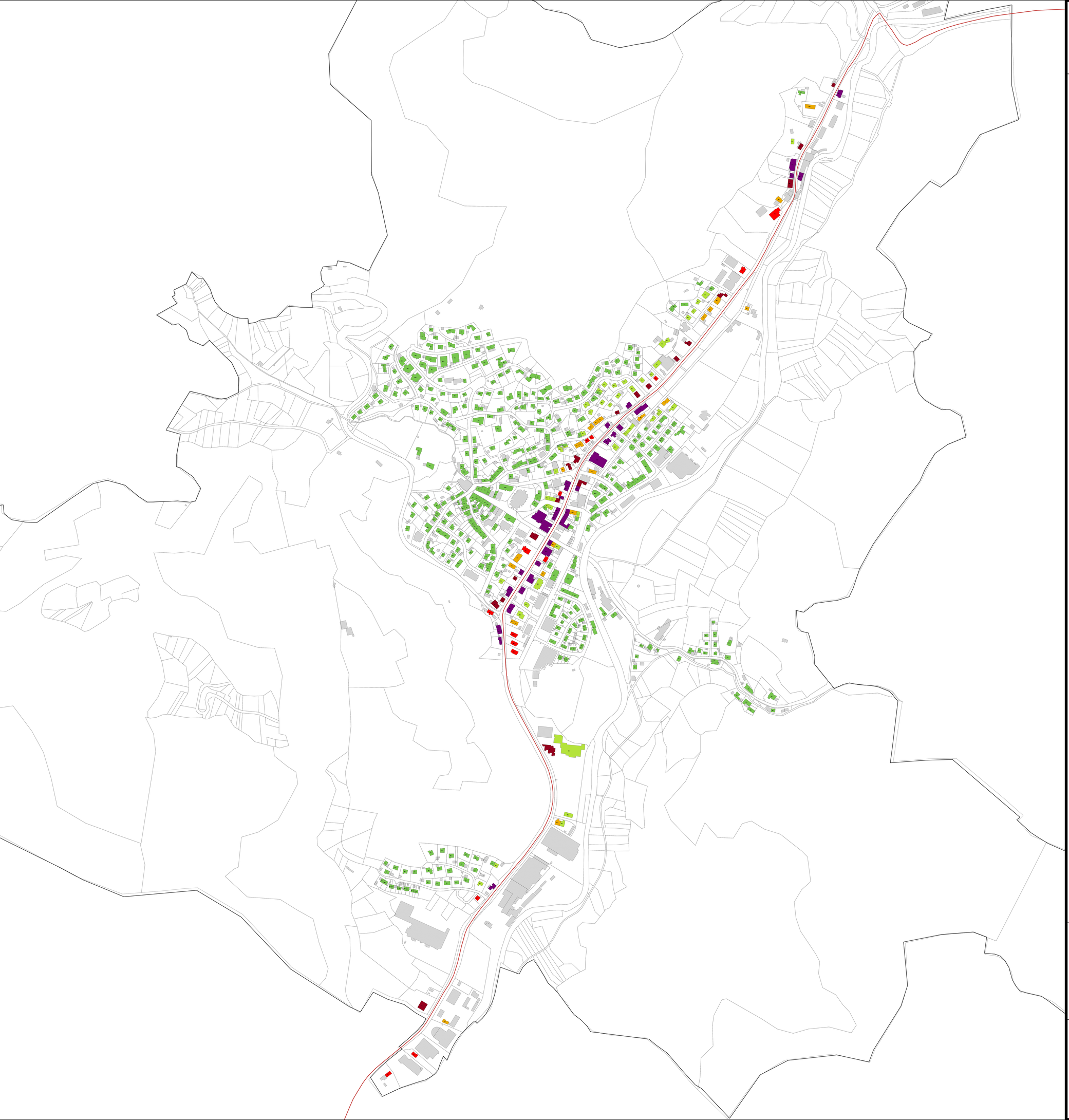

Stadt Schönau im Schwarzwald
Lärmaktionsplan Stadt Schönau im Schwarzwald Stufe 4

Legende

- Max. Lärmpegel in dB(A)
- Pflichtstrecke
- Nebengebäude
- Rechengebiet
- Gemarkungsgrenze
- Lichtsignalanlage

Pegelwerte
LrT
in dB(A)

	< 55
55 <=	< 60
60 <=	< 65
65 <=	< 67
67 <=	< 70
70 <=	

0 200 400 m

2.1 Gebäudelärmkarte nach RLS-19, Tag

Mit Angaben zu den höchsten Lärmpegeln an Fassaden in dB(A) in 4 m Höhe im Zeitbereich Tag und Einwohnerzahl je Hautwohngebäude

Berabeiter: ScN
Erstellt am: 29.05.2024

RAPP

Rapp AG
Stühlingerstraße 21
D - 79106 Freiburg i. B.
T + 49 761 217 717 30
www.rapp.ch

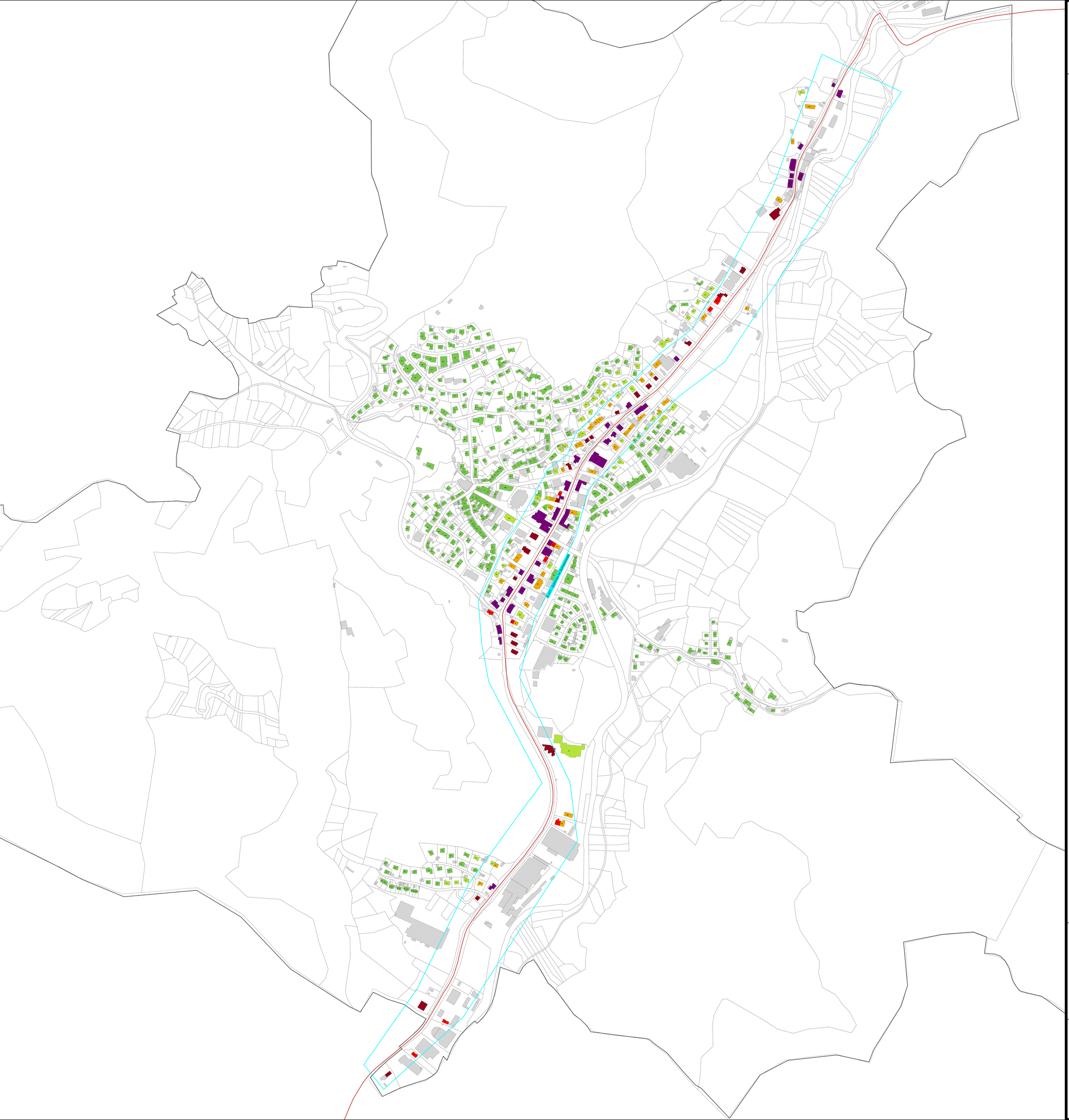

Stadt Schönau im Schwarzwald
Lärmaktionsplan Stadt Schönau im Schwarzwald Stufe 4

Legende

- Max. Lärmpegel in dB(A)
- Pflichtstrecke
- Nebengebäude
- Rechengebiet
- Gemarkungsgrenze
- Lichtsignalanlage

Pegelwerte
LrN
in dB(A)

	< 45
45 <=	< 50
50 <=	< 55
55 <=	< 57
57 <=	< 60
60 <=	

0 200 400 m

2.2 Gebäudelärmkarte nach RLS-19, Nacht

Mit Angaben zu den höchsten Lärmpegeln an Fassaden in dB(A) in 4 m Höhe im Zeitbereich Nacht und Einwohnerzahl je Hautwohngebäude

Berabeiter: ScN
Erstellt am: 29.05.2024

RAPP

Rapp AG
Stühlingerstraße 21
D - 79106 Freiburg i. B.
T + 49 761 217 717 30
www.rapp.ch

Stadt Schönau im Schwarzwald
Lärmaktionsplan Stadt Schönau im Schwarzwald Stufe 4

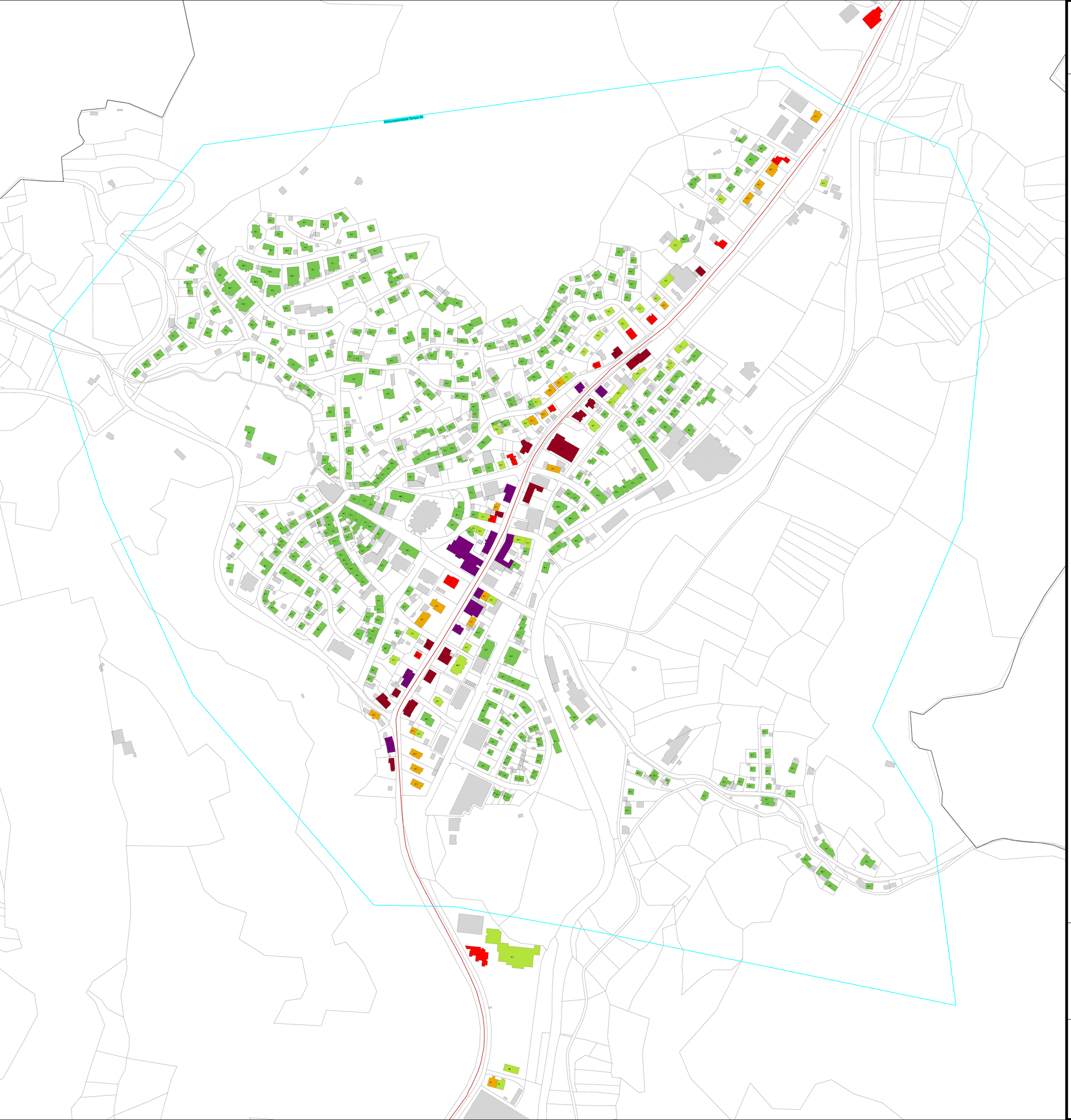

Legende

- Max. Lärmpegel in dB(A)
- Pflichtstrecke
- Nebengebäude
- Rechengebiet
- Gemarkungsgrenze
- Lichtsignalanlage

Pegelwerte
LrT
in dB(A)

	< 55
55 <=	< 60
60 <=	< 65
65 <=	< 67
67 <=	< 70
70 <=	

0 100 200 m

4.1 Gebäudelärmkarte nach RLS-19, Tempo 40

Mit Angaben zu den höchsten Lärmpegeln an Fassaden in dB(A) in 4 m Höhe im Zeitbereich Tag und Einwohnerzahl je Hautwohngebäude

Berabeiter: ScN
Erstellt am: 15.07.2024

RAPP

Rapp AG
Stühlingerstraße 21
D - 79106 Freiburg i. B.
T + 49 761 217 717 30
www.rapp.ch

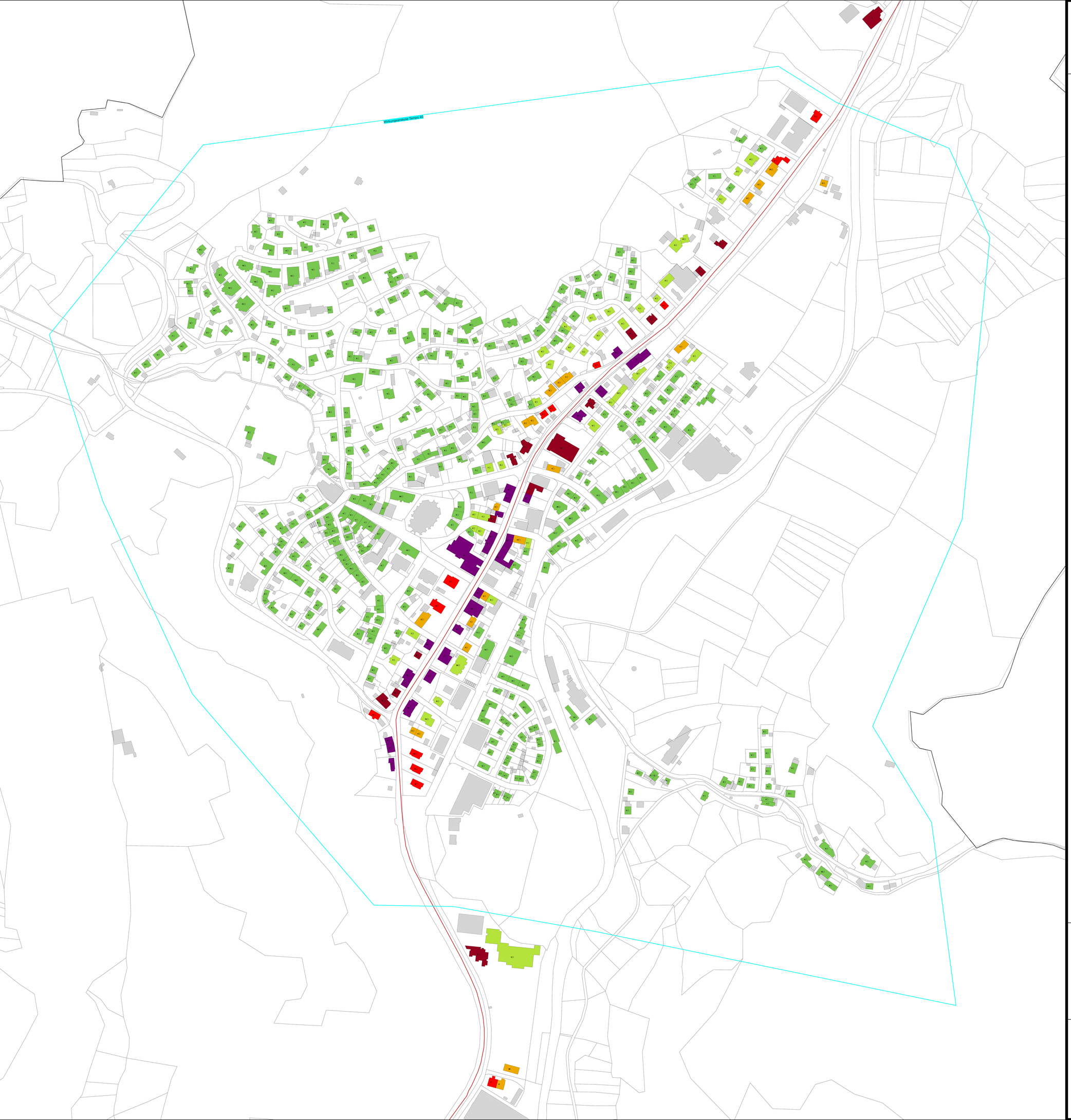

Stadt Schönau im Schwarzwald
Lärmaktionsplan Stadt Schönau im Schwarzwald Stufe 4

Legende

- Max. Lärmpegel in dB(A)
- Pflichtstrecke
- Nebengebäude
- Rechengebiet
- Gemarkungsgrenze
- Lichtsignalanlage

Pegelwerte
LrN
in dB(A)

	< 45
45 <=	< 50
50 <=	< 55
55 <=	< 57
57 <=	< 60
60 <=	

0 100 200 m

4.2 Gebäudelärmkarte nach RLS-19, Tempo 40

Mit Angaben zu den höchsten Lärmpegeln an Fassaden in dB(A) in 4 m Höhe im Zeitbereich Nacht und Einwohnerzahl je Hautwohngebäude

Berabeiter: ScN
Erstellt am: 15.07.2024

RAPP

Rapp AG
Stühlingerstraße 21
D - 79106 Freiburg i. B.
T + 49 761 217 717 30
www.rapp.ch

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
I	**Gemeinde Tunau**	03.12.2024	In der gestrigen Sitzung habe ich den Gemeinderat über die wesentlichen Inhalte der Planung informiert. Wir können hierbei festhalten, dass die Gemeinde Tunau von dem Lärmaktionsplan nicht betroffen ist. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht notwendig.	Die Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.
II	**Regionalverband-Hochrhein-Bodensee**	12.12.2024	Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat zu den vorliegenden Unterlagen keine Anmerkung.	Die Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.
	RP Freiburg, Abteilung 4 Mobilität Verkehr Straßen	16.01.2025	Wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit welchem Sie das Regierungspräsidium Freiburg am Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Stadt Schönau beteiligen. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 Mobilität Verkehr Straßen, Referat 45 (Regionales Mobilitätsmanagement) und Referat 46 (Verkehr) nimmt für die Straßenbauverwaltung zu den in der Fortschreibung des Lärmaktionsplans vorgeschlagenen verkehrlichen und baulichen Maßnahme wie folgt Stellung: 1. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen Der von Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgelegte Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Schönau vom 20.11.2024 sieht verkehrsrechtliche Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen) aus Lärmschutzgründen vor. Zuständig für die Anordnung verkehrsrechtlicher	

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Maßnahmen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden, in Ihrem Fall das Landratsamt Lörrach als staatliche Behörde. Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen außerorts und von Verkehrsverboten benötigt das Landratsamt die Zustimmung des Regierungspräsidiums als Höhere Straßenverkehrsbehörde. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Lärmaktionsplan vorgesehene, hinreichend bestimmte, verkehrsrechtliche Maßnahmen umzusetzen, **sofern die im Fachrecht vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen auf Tatbestandsseite vorliegen und die planaufstellende Gemeinde das fachrechtliche Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat**. Das Regierungspräsidium prüft die von der unteren Straßenverkehrsbehörde getroffene Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit. Nach § 45 Abs. 1 S.1, S. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) setzt die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und -verboten des fließenden Verkehrs das Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage voraus, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm erheblich übersteigt. Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den	

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Für die Prüfung, ob verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes in Betracht kommen, stellen die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) eine Orientierungshilfe dar. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV enthalten grundsätzliche Wertungen, lassen aber auch andere Wertungen zu, sofern sie fachlich begründet sind. Bei der Festlegung verkehrsbeschränkender Maßnahmen in Lärmaktionsplänen sind die in den Richtlinien genannten Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen und entsprechend zu bewerten. Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36). Bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB(A) reduziert sich das Ermessen zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf	

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			den betroffenen Straßenabschnitten. Bei Lärmbeeinträchtigungen oberhalb der o.g. Werte kann von verkehrsrechtlichen Maßnahmen abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (z.B. in Bezug auf Luftreinhaltung, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung, Verkehrsfunktion bei Ortsumfahrungen) qualifiziert belegt wird und trotz vorhandener Lärmbelastung mit gesundheitskritischen Lärmpegeln erforderlich erscheint. Spätestens bei Lärmpegeln ab 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreitet die Lärmbelastung die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Solche Lärmsituationen müssen dann abwägungsgerecht gelöst werden. Für die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Lärmbelastung in einem gesundheitskritischen Bereich liegt. Auch unterhalb der genannten Werte können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit den Anwohnern zugemutet werden kann. Die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte sind vom Einzelfall abhängig. Relevante Gesichtspunkte sind u. a.: Bewertung von Verdrängungseffekten, die Belange des fließenden	

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr, konkret anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärmminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle), in Bereichen mit Überschreitungen von Grenzwerten für Luftschadstoffe Auswirkungen auf die Luftreinhaltung. Die Belange des Straßenverkehrs sind nicht pauschal in die Abwägung einzustellen, sondern müssen hinreichend konkretisiert werden. **Für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes sind bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen die RLS-19 maßgebend.** Das Regierungspräsidium als Höhere Straßenverkehrsbehörde unterstützt im rechtlich vorgegebenen Rahmen grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu einem verbesserten Schutz der Wohnbevölkerung vor Straßenlärm führen können. Auf Wunsch von Kommunen und im Benehmen mit der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde stehen wir auch für eine fachliche Beratung zu geplanten verkehrsbeschränkenden Maßnahmen zur Verfügung. Dementsprechend werden wir allen Maßnahmen zustimmen, die nach Fachrecht zulässig sind. Um eine möglichst reibungslose Umsetzung der angestrebten Maßnahmen zu gewährleisten emp-	

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			fehlen wir einen engen Austausch mit den straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungsträgern bereits vor der Verabschiedung des Lärmaktionsplanes.	
III.1			Entgegen den Vorgaben des Kooperationserlasses fehlt im Lärmaktionsplan die Wirkungsanalyse für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Erst danach kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h als Ausnahmeregelung geprüft werden. Bei durchgängigen Lärmwerten von tagsüber 70 bis 75 dB(A) und nachts 60 bis 66 dB(A) und damit in einem grundrechtlich relevanten Bereich, müsste ein Absehen von dem durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 erreichbaren Gesundheitsschutz der Wohnbevölkerung durch überwiegende Gründe gerechtfertigt sein. Der bloße Hinweis auf eine überregionale Verkehrsfunktion der Bundesstraße und eine (wegen der kurzen Strecke geringfügigen) Fahrzeitverlängerung der Verkehrsteilnehmenden ist dafür aus unserer Sicht nicht ausreichend. Ein Lärmaktionsplan mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h wäre somit ermessensfehlerhaft und würde keine Bindungswirkung gegenüber der unteren Straßenverkehrsbehörde entfalten. Das Landratsamt Lörrach müsste dieses Ermessen durch ihr eigenes Ermessen ersetzen und eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30	Der Stellungnahme ☒ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☐ wird zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird entsprechend angepasst. Die Stellungnahme des Landratsamtes Lörrach liegt der Stadt Schönau vor und ist unter IV zu finden.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			km/h anordnen.	
III.2			2. Passive Lärmschutzmaßnahmen an lärmbelasteten Gebäuden Die Umsetzung von im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt nach Fachrecht und den für die die jeweiligen Verkehrsträger maßgebenden Vorschriften. An Bundesfern- und Landesstraßen können dabei bauliche Maßnahmen an der Straße oder vom Lärm betroffenen Gebäuden nur im Rahmen einer Lärmsanierung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu Lasten des Bundes oder des Landes als Straßenbaulastträger realisiert werden. An Bundesstraßen müssen die im Bundeshaushalt festgelegten und nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19) ermittelten Auslösewerte für Lärmsanierung, in reinen und allgemeinen Wohngebieten 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht, oder in Mischgebieten 66 dB(A) am Tag und 56 dB(A) in der Nacht überschritten werden. An Landesstraßen müssen die im Staatshaushaltsplan festgelegten und nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19) ermittelten Auslösewerte für Lärmsanierung, in reinen und allgemeinen Wohngebieten 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht, oder in Mischgebieten 66 dB(A) am Tag und 56 dB(A) in der Nacht überschritten werden.	Die Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Eine Lärmsanierung kommt nur für Gebäude in Betracht, die vor dem 01.04.1974 errichtet wurden. Bei der Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers.	
III.3			3. Maßnahme Fahrbahnsanierung mit lärmmindernden Asphalt Für den Bereich der Lärmsanierung wurde seit dem 01.03.2021 das Berechnungsverfahren der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) verbindlich eingeführt. Damit werden auch die in der RLS-19 genannten Straßendeckschichten mit den entsprechenden Korrekturwerten verbindlich, die für den Einsatz in Ortsdurchfahrten mit einem Geschwindigkeitsbereich ≤ 60km/h in Betracht kommen. Welcher Straßendeckschichttyp bei einer anstehenden Erhaltungs- oder Ausbaumaßnahme auf dem jeweiligen Streckenabschnitt eingesetzt werden kann, muss zu gegebener Zeit im Einzelfall geprüft werden. Im derzeitigen Bauprogramm, das für die kommenden Jahre gilt, sind für die genannten Abschnitte auf der B 317 Fahrbahndeckenerneuerungen (FDE) vorgesehen. Aufgrund der Zustandserfassung werden die FDE-Maßnahmen entsprechend dem Erhaltungszustand und den zur Verfügung stehenden Ressourcen fortlaufend saniert.	Die Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen. Wir bitten höflichst um Mitteilung, in welchen Streckenabschnitten der B 317 Gemarkung Schönau, diese Erhaltungsmaßnahmen geplant sind und wann mit deren Umsetzung gerechnet werden kann.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
	LRA Lörrach, FB Straßen und FB Verkehr	20.01.2025	**I. Rechtsgrundlagen:** Nach § 51 Straßengesetz (StrG) ist das Landratsamt Lörrach als Untere Straßenbaubehörde für die betriebliche und bauliche Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen zuständig und vertritt den Landkreis als Baulastträger der Kreisstraßen. Gemeindestraßen fallen nicht in die Zuständigkeit der unteren Straßenbaubehörde. Im hier vorliegenden Fall, bezieht sich unsere Stellungnahme auf die Betroffenheit von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Das Landratsamt Lörrach ist als fachlich und örtlich zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 Abs. 1 i.V. m. 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zuständig für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen nach dieser Verordnung, u.a. für die notwendige Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen (S. § 45 Abs. 3 Nr. 5 StVO). Die maßgebenden Vorgaben zur Lärmaktionsplanung Baden-Württemberg werden über den sog. Kooperationserlass geregelt. Bereiche mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} sind bei einer qualifizierten Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen. Vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärmminderung und zur Verringerung der Anzahl der betroffenen bestehen in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen über 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_{Night}. Der vordringliche Handlungsbedarf definiert Auslöse- und Schwellenwerte. Spätestens bei Lärmpegeln über 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_{Night} überschreitet die Lärmbelas-	

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			tung die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Solche Lärmsituationen müssen dann abwägungsgerecht gelöst werden. Gemäß Erlass ist von der Verkehrsbehörde zu prüfen, ob sich aus der Lärmberechnung deutliche Betroffenheiten ergeben. Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung unterliegen den Regelungen der Kooperationserlasses. Abwägungsprozesse und Ermessensausübung der Verkehrsbehörde sind beschrieben. Das beschriebene Prüfschema ist bindend. **II. Maßnahmen und Bewertung:** Folgende Maßnahmen sieht der Lärmaktionsplan auf der B317 der Stadt Schönau vor: 1) Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h 2) Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 3) Einbau lärmoptimierter Asphalt	
IV.1			**III. Ergebnis:** Bei der Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die zuständige Verkehrsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde. Der Lärmaktionsplan ist hier nach den Prüfkriterien des Kooperationserlasses und den Vorgaben der StVO in der vorliegenden Form nicht umsetzbar.	Die Stellungnahme ☒ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☐ wird zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird entsprechend angepasst.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Das Ermessen der Gemeinde wurde nicht ausgeübt. Die vor Prüfung einer ausnahmsweise zulässigen Begrenzung auf 40 km/h erforderliche Wirksamkeitsanalyse einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wurde ohne Begründung nicht erstellt. Allerdings wird im LAP -Entwurf dargestellt, dass letztere eine deutlich höhere und – im Gegensatz zu der geprüften Wirksamkeit einer Begrenzung auf 40 km/h – auch die lt. Kooperationserlass erforderliche Lärmminderungswirkung zum Ergebnis hätte. Wie dargestellt würde zudem auch bei 30 km/h die Fahrzeitverlängerung des ÖPNV noch innerhalb des per Erlass vorgegebenen Zielwertes liegen. Wir bitten daher um Nachreichung der Wirksamkeitsanalyse für die Reduzierung auf 30 km/h. Bei Lärmpegeln ab 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreitet die Lärmbelastung die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Diese Lärmsituation ist abwägungsgerecht zu lösen. Hier werden diese Schwellenwerte nicht nur vereinzelt, sondern fast durchgängig überschritten. Bauliche Maßnahmen (lärmarmer Asphalt etc.) stehen nicht an. Ein Abweichen von der Tempo-30 Lösung ist daher aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Auch ein eventueller Verweis auf dadurch verzögerten Verkehrsfluss bzw. die verkehrspolitische Bedeutung der B 317 wird an dieser Beurteilung nichts ändern, da hier die Belange der betroffenen Anwohner überwiegen, deren Grundrecht auf Gesundheitsschutz durch die hohe Lärmbelastung erheblich beeinträchtigt wird.	

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Ein Lärmaktionsplan mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h wäre somit ermessensfehlerhaft. Wir müssten daher das Ermessen der Gemeinde bei einem Festhalten an dieser Maßnahme ersetzen und 30 km/h anordnen.	
V	**LRA Lörrach, FB Gesundheit**	20.01.2025	Der Fachbereich Gesundheit sieht die vorgesehenen Maßnahmen als sinnvoll an und befürwortet grundsätzlich schallmindernde Maßnahmen, vorrangig aktive Schallschutzmaßnahmen. Als Informationsquellen über gesundheitliche Risiken für durch Lärm belastete Personen eignen sich u.a.: • die Internetseite des Umweltbundesamtes „Auswirkungen des Lärms auf die Gesundheit“ https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/laermwirkungen#gehorschaden-und-stressreaktionen • Ratgeber des Umweltbundesamtes „Lärm - das unterschätzte Risiko“: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/laerm-unterschaetzte-risiko • Internetseite des Robert-Koch-Instituts mit Daten aus dem RKI-Gesundheitsmonitoring https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/L/Laerm/Laerm_inhalt.html • Übersichtsarbeit im Deutschen Ärzteblatt „Auswirkungen von Lärm auf das Herz-Kreislauf-System“ (Deutsches Ärzteblatt, Jg. 116, Heft 14, 5.April 2019) https://www.aerzteblatt.de/archiv/206499/Auswirkungen-von-Laerm-auf-das-Herz-Kreislauf-System • “Gesundheitliche Auswirkungen von Umgebungslärm im urbanen Raum (Bundesgesundheitsblatt,	Die Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Jg.2020, Heft 63, 2.Juli 2020) https://www.springermedizin.de/gesundheitliche-auswirkungen-von-umgebungslaerm-im-urbanen-raum/18141924?fulltextView=true • „Lärmschutz aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes nach den WHOLeitlinien für Umgebungslärm 2018“ Lärmschutz - Positionspapier (hamburg.de)	

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellung-nahme Nr.	Bürger:in	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.1	**Bürger 1**	02.12.2024	Ich bin direkter Anwohner an der B 317. Tagsüber durchgehend Tempo 50 in dem geplanten Bereich zu fahren geht jetzt schon nicht, 4 Bushaltestellen, 3 Fußgängerampeln, etliche Abbiegemöglichkeiten. Der Lärm kommt nach meinem Empfinden nicht von Tempo 50, sondern vom Abbremsen aber vor allem vom wieder neu Anfahren der PKW´s und LKW´s. Was definitiv unnötigen Lärm verursacht ist, wenn nachts einige Zeitgenossen mit 70, 80 oder noch schneller an unserem Bereich der B 317 vorbeifahren. Hier wären Kontrollen sicher hilfreich. Nach meiner Meinung ist die Einhaltung der bestehenden 50 km/h in Ordnung, eine Herabsetzung auf Tempo 40 sehe ich als weitere Schikane gegenüber den Autofahrern.	Die Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.